

Infoblatt: 14

Krankenversicherung der Rentner

Besteht ein gesetzlicher Rentenanspruch und Sie erfüllen bestimmte Vorversicherungszeiten, werden Sie automatisch Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Als pflichtversicherter Rentner erhalten Sie bei der SECURVITA Krankenkasse selbstverständlich das gleiche umfassende Leistungsangebot, wie alle anderen Mitglieder. Entgeltersatzleistungen, wie Krankengeld und Mutterschaftsgeld, sind dabei jedoch nicht im Versicherungsschutz enthalten, da im Fall einer Krankheit kein Verdienstaustausch vorliegt.

Vorversicherungszeiten

Sie werden pflichtversichertes Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner, wenn Sie vom Beginn Ihrer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10 der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren.

Neben den Zeiten einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und den Zeiten einer Familienversicherung werden als Vorversicherungszeit auch angerechnet:

- Zusätzlich drei Jahre für jedes Ihrer Kinder (die Anrechnung der drei Jahre erfolgt bei beiden Elternteilen; Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder können sowohl bei ihren Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern als auch bei ihren leiblichen Eltern berücksichtigt werden)
- Zeiten in der Sozialversicherung, in der freiwilligen Krankheitskostenversicherung oder in einem Sonderversorgungssystem im Beitrittsgebiet (bis 31.12.1990).

Damit können Eltern leichter die Vorversicherungszeiten erfüllen, um in der KVdR aufgenommen zu werden.

Die Anrechnung der drei Jahre erfolgt bei beiden Elternteilen. Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder können sowohl bei ihren Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern als auch bei ihren leiblichen Eltern berücksichtigt werden.

Beispiel

Sie haben 40 Jahre lang gearbeitet. Ihre erste Erwerbstätigkeit haben Sie im 20. Lebensjahr begonnen, der Rentenanspruch wurde im 60. Lebensjahr gestellt. In diesem Fall müssten Sie 9/10 der letzten 20 Jahre, das heißt mindestens 18 Jahre lang, gesetzlich versichert gewesen sein. Die tatsächliche Berechnung erfolgt auf den Tag genau.

Erfüllen Sie die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten nicht, können Sie sich freiwillig bei uns versichern, wenn Sie zuvor schon gesetzlich krankenversichert waren. Übersteigt Ihr monatliches Gesamteinkommen 535 Euro nicht, besteht die Möglichkeit, den Krankenversicherungsschutz über die Familienversicherung eines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners abzudecken.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Infoblättern Nr. 125 „Freiwillige Versicherung“ und Nr. 2 „Familienversicherung“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Infoblätter zu, alternativ können Sie diese auch unter www.securvita.de herunterladen.

Krankenversicherung der Witwen und Waisen

Waren Sie bis zum Tod des Angehörigen, aus dessen Versicherung Sie jetzt eine Rente beantragen, als Familienangehöriger mitversichert, als Student oder als Praktikant versichert, so tritt nunmehr die Krankenversicherung der Rentner ein, wenn die gesetzlichen Vorversicherungszeiten erfüllt sind.

Die Krankenversicherung der Rentner tritt nicht ein, wenn:

- Sie einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen oder Arbeitslosengeld I beziehungsweise Bürgergeld erhalten;
- Sie als Beamter tätig sind;
- Sie hauptberuflich selbstständig sind;
- Sie von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Beiträge in der Krankenversicherung der Rentner

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden prozentual aus Ihrer monatlichen Rente ermittelt. Für versicherungspflichtige Mitglieder behält der Rentenversicherungsträger die Beiträge ein und führt sie an die SECURVITA Krankenkasse ab.

Der Krankenversicherungsbeitrag für Rentner beträgt bei der SECURVITA Krankenkasse 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 3,2 Prozent. Die Hälfte der 14,6 Prozent übernimmt der Rentenversicherungsträger.

Der monatliche zu zahlende und bundeseinheitliche Beitrag zur Pflegeversicherung ist von der Anzahl Ihrer Kinder abhängig und davon, ob Ihre Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Übersicht – Beitragsstaffelung Pflegeversicherung:

Kinder	0	1	2	3	4	5
	4,2 %*	3,6 %	3,35 %	3,1 %	2,85 %	2,6 %
Beihilfeberechtigte		1,8 %	1,55 %	1,3 %	1,05 %	0,8 %

* gilt nicht für Versicherte die vor dem 01.01.1940 geboren wurden oder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hat Ihr Kind oder haben Ihre Kinder das 25. Lebensjahr bereits vollendet, beträgt der Beitragssatz für die Pflegeversicherung 3,6 Prozent.

Neben der Rente werden rentenähnliche Einnahmen wie Pensionen, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge und ausländische Renten, auch wenn sie als Einmalzahlungen gewährt werden, berücksichtigt. Hierauf ist ein Beitrag von 17,8 Prozent zu zahlen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 403347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de